Orientierungshilfe für Jugendämter Kindeswohl bei Aufwachsen in islamistisch oder salafistisch geprägten Familien

Zusammenarbeit mit Sicherheitsbehörden

In der Arbeit zum Wohl von Kindern und Jugendlichen in islamistisch bzw. salafistisch geprägten Familien ergeben sich für Jugendämter **ungeübte Zusammenarbeitskontexte mit Sicherheitsbehörden:** mit Bundeskriminalamt und Landeskriminalämtern sowie Bundesamt und Landesämtern für Verfassungsschutz. Zusammengeführt werden sie, weil sie sich einerseits von der jeweils anderen Seite relevante Informationen versprechen und andererseits Einfluss nehmen wollen auf die Aufgabenerfüllung der jeweils anderen. Im Übrigen ist die Zusammenarbeit herausgefordert durch erhebliche Zielkonflikte:

Zielkonflikte in der Arbeit von Sicherheitsbehörden und Jugendämtern

	Sicherheitsbehörden	Jugendämter
Ziele	 Schutz der Allgemeinheit vor Gefährder*innen Strafermittlung und Strafverfolgung 	 Förderung der Entwicklung und Schutz des Wohls von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdung Unterstützung der Eltern in der Erziehung
Informations- bedürfnisse	geheime Ermittlungenkeine informationelle SelbstbestimmungPflicht zur Geheimhaltung	 transparente Informationsgewinnung Achtung informationeller Selbstbestimmung Pflicht zur Vertraulichkeit
Grundprinzipien	 Zusammenarbeit mit Betroffenen findet nicht statt oder ist nachrangig Eingriffe in die Handlungsfreiheit und Selbstbestimmung der Betroffenen tendenziell Segregation zum Schutz von Dritten 	 Aufbau vertrauensbasierter Arbeitsbeziehungen mit Betroffenen Stärkung der Selbstbestimmung Erweiterung der Handlungsspielräume Integration
Kontrolle und Überprüfung	 originäre Kontrolle im Ermittlungs- auftrag geheime Ermittlungstätigkeit originärer Kontrollauftrag 	 integrierte Kontrolle in Hilfe- und Schutzauftrag partizipative Fortschreibung von Hilfeplänen verbindliche Arbeitsbündnisse in Schutzkonzepten

Für Jugendämter können Informationen der Sicherheitsbehörden von essenzieller Bedeutung sein, um die Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen und die Notwendigkeit von Interventionen zum Schutz einschätzen zu können. Dies ist etwa der Fall, wenn eine Mitnahme von Kindern und Jugendlichen bei der Ausreise in ein Krisengebiet bevorsteht, um sich einer terroristischen Organisation wie dem sog. Islamischen Staat oder al Qaida anzuschließen. Ähnliches gilt, wenn eine Einbeziehung in ideologisch motivierte Gewalt oder Suizide zu vermuten sind. In der Praxis wird den Informationsbedürfnissen des Jugendamts durch die Sicherheitsbehörden allerdings nicht immer genüge getan, da diese bei der Erfüllung ihrer

Aufgaben eigene Geheimhaltungsinteressen haben. Hier kann hilfreich sein, wenn Jugendämter genau erläutern, welcher Grad der Konkretheit erforderlich ist, damit sie die Informationen in ihrer Arbeit verwerten können, wie sie in der weiteren Kommunikation, insbesondere mit der Familie, mit den Informationen arbeiten und inwieweit sie den Sicherheitsbehörden hierbei Vertraulichkeit zusagen können oder nicht.

Wenn hingegen **Zugänge zu islamistisch bzw. salafistisch geprägten Familien** erschlossen und Arbeitsbeziehungen gehalten werden sollen, verstärkt ein Austausch mit Sicherheitsbehörden oder gar ein Einbezug in den Kontakt mit den Familien regelmäßig die Abwehr gegenüber den helfenden Akteur*innen außerhalb der ideologischen Gemeinschaft und wirkt damit kontraproduktiv. Die Kooperation mit Sicherheitsbehörden kann folglich die herausgeforderte Arbeit mit islamistisch bzw. salafistisch geprägten Familien zusätzlich erschweren. Sie ist daher gut zu reflektieren. Dabei ist zu beachten, dass Jugendämter nur in engen Ausnahmefällen gegenüber den Betroffenen in der Familie geheim halten können, wenn sie Kontakt zu Sicherheitsbehörden haben.

Sicherheitsbehörden stehen unter hohem öffentlichen Erwartungsdruck bei ihren Aufgaben zum Schutz der Allgemeinheit vor gewalttätigem Extremismus. In gewisser Weise ist daher nachvollziehbar, wenn in der Praxis auch gegenüber Jugendämtern immer wieder ein machtvolles Auftreten bei der Durchsetzung der Ziele zu beobachten ist. Fachgespräche im Rahmen der Erarbeitung der Orientierungshilfe haben gezeigt, dass Landesämter für Verfassungsschutz oder Landeskriminalämter mitunter versuchen, Einfluss zu nehmen auf den Verbleib von Kindern oder Jugendlichen bei ihren Eltern, auf die Wahl des Orts der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen bei Verwandten, Bekannten oder in Einrichtungen, auf die Wahl der Schule oder dass sie sich gegen einen Schulbesuch aussprechen und Heimbeschulung durchsetzen wollen. Die Bemühungen zur Durchsetzung ihrer Interessen an einer Informationsgewinnung sind nicht immer geprägt von einer Achtung der sozialdatenschutzrechtlichen Grenzen des Jugendamts sowie der rechtlich geschützten Vertraulichkeit in der Hilfe. In der **Zusammenarbeit mit** den Sicherheitsbehörden sind Jugendämter zum einen gefragt, Wissenslücken zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII, deren rechtlichen und fachlichen Grenzen durch Aufklärung zu schließen. Zum anderen dürfen Jugendämter neben der Koordination des jeweiligen Vorgehens um Rollenklärung und Abgrenzung ringen.

© Meysen, Thomas; Baer, Silke; Meilicke, Tobias; Becker, Kim Lisa; Brandt, Leon (2021). Kindeswohl bei Aufwachsen in islamistisch oder salafistisch geprägten Familien. Orientierungshilfe für Jugendämter. Erstellt im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung. Heidelberg: SOCLES.





Orientierungshilfe und weitere Materialien zu finden unter: www.socles.org www.cultures-interactive.de www.tgsh.de



erstellt im Auftrag von

